

■ Jugendordnung

I. Name, Zweck und Grundsätze

§ 1 Name und Zusammensetzung

Die Sportjugend Hessen ist die Jugendorganisation des Landessportbundes Hessen (lsb h). Sie wird von den Kindern, den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr der Mitgliedsorganisationen und der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben des lsb h sowie ihren gewählten Jugendvertreter*innen gebildet.

§ 2 Eigenverantwortlichkeit

Die Tätigkeit der Sportjugend Hessen ist eigenverantwortlich und selbst organisiert und entspricht damit den Vorgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (§12 SGB VIII) und den Grundsätzen für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII.

§ 3 Zweck und Grundsätze

- (1) Die Aufgabe der Sportjugend Hessen ist es, den Sport zu fördern und zu pflegen, überfachliche Aufgaben der Jugendarbeit im Sinne der Kinder und Jugendhilfe, Jugenderziehung und Jugendpflege wahrzunehmen und zu unterstützen, Formen und Inhalte zeitgemäßer Gemeinschaften zu entwickeln und umzusetzen.
- (2) Die Sportjugend Hessen ist parteipolitisch neutral. Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte, zu der Freiheit des Gewissens und der Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Die Sportjugend Hessen wendet sich explizit gegen verfassungsfeindliche und menschenverachtende Einstellungen und Handlungen, gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Sie wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität,



ethnischen Zugehörigkeit, sexuellen Identität, Religion, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entschieden entgegen. Die Sportjugend Hessen verurteilt jegliche Belästigung und Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.

- (3) Die Sportjugend Hessen tritt für das Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit ein. Dies umfasst das Wohlergehen aller ihr anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie insbesondere ein couragiertes Eintreten gegen sexualisierte Belästigung und Gewalt sowie Diskriminierung. Die Sportjugend Hessen fördert eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und des Handelns, die Betroffene ermutigt über ihr Leid zu sprechen. Sie schafft ein Klima, in dem Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene vor sexualisierter, körperlicher und psychischer Belästigung und Gewalt geschützt sind und potentielle Täter*innen abgeschreckt werden.
- (4) Die Sportjugend Hessen fördert die Gleichstellung der Geschlechter und die soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund sowie insbesondere auch die Teilhabemöglichkeiten für Flüchtlinge oder Menschen mit ungesichertem Aufenthaltsstatus. Sie wirkt auf den Abbau bestehender Hemmnisse hin.
- (5) Die Sportjugend Hessen begreift Nachhaltigkeit und Bildung für nachhaltige Entwicklung als Querschnittsaufgabe auf der Organisationsebene und als Basis für sämtliche Aktivitäten und Aufgaben. Nachhaltigkeit ist Teil des Selbstverständnisses der Sportjugend Hessen und dient jedem Handlungsfeld als Leitprinzip. Für die Sportjugend Hessen bedeutet Nachhaltigkeit vor allem, Entscheidungen sozial gerecht, ökologisch tragfähig und ökonomisch sinnvoll auszurichten.
- (6) Die Sportjugend Hessen tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die internationale Begegnung.
- (7) Die Sportjugend Hessen ist zur Zusammenarbeit mit allen demokratischen Jugendorganisationen und zur Beteiligung an der Lösung jugendpolitischer Fragen bereit. Neben der sportlichen Jugendarbeit ist die politische, ökologische,



soziale und kulturelle Bildung Bestandteil der Aufgabenstellung der Sportjugend Hessen.

- (8) In die Organe der Sportjugend Hessen sind nur Personen wählbar, die sich zu den Grundsätzen und Werten der Sportjugend Hessen (§ 3) bekennen und für diese innerhalb und außerhalb ihres Vereins/Verbandes eintreten. Bei der Ausübung eines Wahlamtes und bei jeder sonstigen Tätigkeit für die Sportjugend Hessen müssen die Grundsätze und Werte gefördert werden und es muss alles vermieden werden, was das Ansehen der Sportjugend Hessen schädigen bzw. gefährden könnte.
- (9) Im Übrigen gelten für die Sportjugend Hessen die Satzung und Ordnungen des Lsb h.

II. Organe

§ 4 Gliederung

Organe der Sportjugend Hessen sind:

1. die Vollversammlung
2. der Jugendhauptausschuss
3. der Vorstand
4. die Jugendvollversammlungen in den Sportkreisen
5. die Jugendvorstände in den Sportkreisen.

§ 5 Beteiligung aller Geschlechter und Diversität

Die Sportjugend Hessen tritt für die Gleichbehandlung aller Geschlechter sowie Diversität und geschlechtsunabhängige Chancen- und Entfaltungsfreiheit ein und wirkt auf die Beseitigung bestehender Diskriminierungen hin. Jedes Amt und jede Tätigkeit in der Sportjugend Hessen sind vom Geschlecht unabhängig für alle gleichermaßen zugänglich.

§ 6 Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend Hessen. Sie besteht aus



- a) den Verbandsjugendwart*innen sowie jeweils einem*r Jugendsprecher*in der Verbände (max. 3 Delegierte),
- b) den Kreisjugendwart*innen sowie jeweils einem*r Jugendsprecher*in der Sportkreise (max. 3 Delegierte) und
- c) den Jugendvertreter*innen der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben des Lsb h (max. 3 Delegierte mit beratender Stimme) und
- d) den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend Hessen.

Eine Vertretung der Mitglieder der Vollversammlung aus den Sportkreisen und Verbänden durch bevollmächtigte Mitglieder des entsprechenden Jugendvorstandes ist möglich.

- (2) Die Stimmenzahl der Mitglieder der Vollversammlung aus den Sportkreisen und Verbänden ergibt sich aus der jeweiligen Gesamtzahl der Mitglieder des Sportkreises bzw. des Verbandes bis zu 27 Jahren. Maßgebend ist die zuletzt veröffentlichte Mitgliederstatistik des Lsb h. Die Gesamtzahl der Stimmen der Delegierten der Sportkreise entspricht dabei der Gesamtzahl der Stimmen der Delegierten der Fachverbände. In der Vollversammlung haben die Mitglieder des Vorstandes der Sportjugend Hessen je eine Stimme.



§ 7 Stimmverteilung

- (1) Die Anzahl der Stimmen der Vertreter der Fachverbände ergibt sich aus der folgenden Staffelung: Jedes Mitglied der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses aus einem Verband mit

bis zu	1.000 Mitglieder hat	1 Stimme
	2.000 Mitglieder hat	2 Stimmen
	4.000 Mitglieder hat	3 Stimmen
	8.000 Mitglieder hat	4 Stimmen
	16.000 Mitglieder hat	5 Stimmen
	32.000 Mitglieder hat	6 Stimmen
	64.000 Mitglieder hat	7 Stimmen
	128.000 Mitglieder hat	8 Stimmen
	256.000 Mitglieder hat	9 Stimmen
über	256.000 Mitglieder hat	10 Stimmen

- (2) Für die Bestimmung der Stimmzahl der Mitglieder der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses aus den Sportkreisen wird eine Basiszahl errechnet, die die Parität der Stimmen aus Fachverbänden und Sportkreisen gewährleistet. Die Basiszahl wird jährlich nach Veröffentlichung der aktuellen Bestandserhebungszahlen neu berechnet. Jedes Mitglied der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses aus einem Sportkreis erhält für Mitgliedschaften

bis zur Basiszahl	1 Stimme
zum zweifachen der Basiszahl	2 Stimmen
zum vierfachen der Basiszahl	3 Stimmen
zum achtfachen der Basiszahl	4 Stimmen
zum sechzehnfachen der Basiszahl	5 Stimmen
zum zweiunddreißigfachen der Basiszahl	6 Stimmen
zum vierundsechzigfachen der Basiszahl	7 Stimmen
zum hundertachtundzwanzigfachen der Basiszahl	8 Stimmen
über dem hundertachtundzwanzigfachen der Basiszahl	9 Stimmen.



- (3) Nimmt ein Sportkreis oder Verband sein Vertretungsrecht in der Vollversammlung oder am Jugendhauptausschuss nicht oder nur teilweise wahr, so verliert er die auf seine nichtanwesenden Mitglieder der Vollversammlung oder des Jugendhauptausschusses entfallenden Stimmen. Die Übertragung zusätzlicher Stimmen auf bereits stimmberechtigte Mitglieder der Vollversammlung ist ausgeschlossen.

§ 8 Einberufung und Beschlussfähigkeit der Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung tritt alle drei Jahre mindestens acht Wochen vor dem Sportbundtag des Lsb h zusammen. Über den genauen Termin und Tagungsort beschließt der Vorstand der Sportjugend Hessen, wenn der vorherige Jugendhauptausschuss keine Festlegung getroffen hat.
- (2) Eine außerordentliche Vollversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes der Sportjugend Hessen, des Jugendhauptausschusses oder auf schriftlichen Antrag eines Fünftels aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Der Antrag hierzu ist zu begründen und mit der Einladung bekannt zu geben.
- (3) Die Vollversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Die Einladung erfolgt durch ein Anschreiben an die Jugendwart*innen der Sportkreise und Verbände spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin. Die Tagesordnung und alle weiteren Unterlagen sind den Mitgliedern der Vollversammlung spätestens zwei Wochen vor der Tagung zuzusenden. Die Frist der Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung kann auf zwei Wochen verkürzt werden. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Der Vorstand der Sportjugend Hessen kann entscheiden, die Vollversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung) oder hybrid (in Präsenz und online) durchzuführen. Näheres zur Durchführung von Sitzungen ist in der Geschäftsordnung des Lsb h geregelt.

§ 9 Aufgaben der Vollversammlung

Die Aufgaben der Vollversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
2. Entgegennahme des Berichts der Wirtschaftsprüfer*innen



3. Beratung und Beschluss des Jahresabschlusses
4. Beratung und Beschluss des Haushaltsplans des Folgejahres einschließlich des Stellenplans
5. Änderung der Jugendordnung
6. Entlastung des Vorstandes
7. Wahl eines Wahlausschusses
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für den Sportbundtag
10. Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Vollversammlung der Deutschen Sportjugend (dsj), sofern diese nicht durch den Jugendhauptausschuss der Sportjugend Hessen gewählt werden
11. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung
12. Festlegung der Grundsätze für die Tätigkeit des Jugendhauptausschusses, des Vorstandes, der Fachausschüsse und Kommissionen
13. Beschluss über die Einrichtung und Besetzung von Kommissionen
14. Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.

§ 10 Anträge zur Vollversammlung

- (1) Anträge zur Vollversammlung können nur durch die Jugendvertretung der Sportkreise und Fachverbände sowie den Vorstand der Sportjugend Hessen gestellt werden. Sie müssen im Einklang mit den in § 3 dieser Jugendordnung festgelegten Grundsätzen und Werten stehen, dem Vorstand der Sportjugend Hessen mindestens vier Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung vorliegen und sind mit der Tagesordnung zu übermitteln. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur behandelt werden, wenn die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können als Dringlichkeitsanträge nicht eingebracht werden.
- (2) Zur Änderung der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei allen übrigen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.



- (3) Die Beschlüsse der Vollversammlung sind für den Vorstand der Sportjugend Hessen bindend.

§ 11 Jugendhauptausschuss

- (1) Der Jugendhauptausschuss besteht aus je einem bevollmächtigten Mitglied der einzelnen Jugendvorstände der Sportkreise und der Verbandsjugendausschüsse, den Jugendvertretungen der Verbände und Organisationen mit besonderen Aufgaben des Lsb h sowie den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend Hessen.
- (2) Dem Jugendhauptausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
1. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit sie nicht der Vollversammlung vorbehalten sind.
 2. Wahl der Delegierten zur dsj-Vollversammlung, sofern diese nicht durch die Vollversammlung gewählt werden.
 3. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des Folgejahres einschließlich des Stellenplans. Im Jahr der Vollversammlung übernimmt diese die entsprechende Aufgabe des Jugendhauptausschusses.
- (3) Der Jugendhauptausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Im Jahr der Vollversammlung findet in der Regel kein Jugendhauptausschuss statt.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens sechs Wochen vor dem Termin. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Der Vorstand der Sportjugend Hessen kann entscheiden, den Jugendhauptausschuss im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzung) oder hybrid (in Präsenz und online) durchzuführen. Näheres zur Durchführung von Sitzungen ist in der Geschäftsordnung des Lsb h geregelt.
- (5) Für Anträge zum Jugendhauptausschuss gelten die Regelungen von § 10 Abs. 1 und 3 sinngemäß.

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Sportjugend Hessen besteht aus dem*der Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern. Zwei der Vorstandsmitglieder müssen bei der Wahl



unter 27 Jahre alt, ein Vorstandsmitglied muss bei der Wahl unter 23 Jahre alt sein.

- (2) Der Vorstand legt dem Jugendhauptausschuss oder der Vollversammlung den Jahresabschluss und den Haushaltsplan des Folgejahres einschließlich des Stellenplans zur Beschlussfassung vor.
- (3) Die Aufgaben des Vorstandes der Sportjugend Hessen und seiner Mitglieder ergeben sich insbesondere aus § 3 der Jugendordnung und aus den gesetzten Aufgabenschwerpunkten.
- (4) Der Vorstand ist nach fristgerechter Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Aufgabenverteilung des Vorstandes zum Gegenstand hat. Sie ist dem auf die Vollversammlung folgenden Jugendhauptausschuss zur Kenntnis zu geben.
- (6) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Vorsitzenden. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sportjugend Hessen im Rahmen der Jugendordnung sowie der Geschäftsordnung des Vorstandes der Sportjugend Hessen und unter Berücksichtigung der Satzung und Ordnungen des Lsb h. Hierzu stehen dem Vorstand eine hauptberufliche Geschäftsführung und weitere Mitarbeitende zur Verfügung.
- (7) Scheidet während der Wahlzeit der*die Vorsitzende aus, so muss vor dem folgenden Jugendhauptausschuss eine außerordentliche Jugendvollversammlung mit dem TOP „Wahl des*der Vorsitzenden“ durch den Vorstand einberufen werden. Scheidet während der Wahlzeit ein Vorstandsmitglied aus, kann für den Rest der Wahlzeit durch Beschluss des Vorstands eine Ersatzperson berufen werden. Die Neuberufung wird auf dem folgenden Jugendhauptausschuss oder der folgenden Vollversammlung bekannt gegeben.
- (8) Die Geschäftsführung nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Vorstandes teil. Hauptberufliche Mitarbeitende sind entsprechend der Tagesordnung bei Bedarf hinzuzuziehen.



- (9) Die Sitzungen des Vorstands können im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Sitzungen) oder hybrid (in Präsenz und online) durchgeführt werden. Näheres zur Durchführung von Sitzungen ist in der Geschäftsordnung des Isb h geregelt.

§ 13 Wahlen

- (1) Stehen für die Wahl des*der Vorsitzenden mehrere Kandidat*innen zur Wahl, ist derjenige*diejenige gewählt, der*die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem*r Kandidat*in erreicht, findet zwischen den zwei Kandidat*innen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden zunächst in einer Listenwahl gewählt. Jedes Mitglied der Vollversammlung kann auf einer Liste bis zu sieben Bewerber*innen wählen. Eine Stimmenbündelung ist nicht möglich. Dabei ist unter Beachtung von § 12 Abs. 1 gewählt, wer die meisten, mindestens jedoch mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wahlzettel sind gültig, wenn auf ihnen nicht mehr als fünf Bewerber*innen über 26 Jahre und nicht mehr als sechs Bewerber*innen über 22 Jahre gewählt werden.
- (3) Sind nach diesem Listenwahlgang Vorstandspositionen unbesetzt, werden diese einzeln unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 1 nach dem für die Wahl des*der Vorsitzenden geltenden Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 1 gewählt.
- (4) Die Wahl der Delegierten für den Sportbundtag und die Vollversammlung der dsj erfolgt entsprechend Abs. 2 und 3. Bezüglich der Delegierten zur dsj-Vollversammlung ist zunächst die Gesamtzahl zu bestimmen.
- (5) Stehen nicht mehr Kandidat*innen zur Wahl, als Positionen zu besetzen sind, ist auf Antrag auch eine offene Abstimmung zulässig.

§ 14 Fachausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Vorstand der Sportjugend Hessen kann beratende Fachausschüsse berufen. Die Fachausschüsse werden fachlich und organisatorisch von einem*r



hauptberuflichen Mitarbeitenden der Sportjugend Hessen unterstützt. Die Tätigkeit der Fachausschüsse endet spätestens mit der Wahlperiode des Vorstandes.

- (2) Die Vollversammlung oder der Jugendhauptausschuss beruft auf Antrag Kommissionen. Die Kommissionen werden fachlich und organisatorisch von einem*r hauptberuflichen Mitarbeitenden der Sportjugend Hessen unterstützt. Die Tätigkeit der Kommissionen kann zeitlich beschränkt werden.

§ 15 Vertretungen

Die Sportjugend Hessen wird durch ihre*n Vorsitzende*n vertreten, im Falle seiner*ihrer Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Vorstandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Der*Die Vorsitzende ist gemäß § 22 der Satzung des Isb h Mitglied des Präsidiums des Isb h.

§ 16 Jugendvollversammlung im Sportkreis

- (1) Die Jugendvollversammlung eines Sportkreises besteht aus
 - a) den Vereinsjugendwart*innen und dem*der Vereinsjugendsprecher*in der sportkreisangehörigen Vereine
 - b) den von den Verbänden für die Sportkreisebene benannten Vertretern*innen
 - c) den Mitgliedern des Jugendvorstandes des Sportkreises.
- (2) Über Termin und Ort der Jugendvollversammlung des Sportkreises beschließt der jeweilige Jugendvorstand. Sie soll spätestens vier Wochen vor dem jeweiligen Sportkreistag stattfinden. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Termin. . Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Die Jugendvollversammlung des Sportkreises tritt alle drei Jahre mindestens sechs Wochen vor der Vollversammlung der Sportjugend Hessen zusammen. Die Jugendvollversammlung des Sportkreises ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die oben aufgeführten Personen bzw. deren bevollmächtigte Vertreter/innen der Vereine und Verbände mit je einer Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.



- (3) Die Jugendvollversammlung des Sportkreises wählt jeweils
 - bis zu zwei Jugendwart*innen als gleichberechtigte Vorsitzende,
 - eine*n Jugendsprecher*in, der*die bei der Wahl unter 23 Jahre alt sein muss,
 - Beisitzer*innen.
- (4) Die Aufgaben der Vollversammlung (§ 9) sind je nach Bedarf durch die Jugendvollversammlung des Sportkreises wahrzunehmen.

§ 17 Jugendvorstand im Sportkreis

- (1) Der Jugendvorstand besteht jeweils aus
 - a) bis zu zwei Jugendwart*innen
 - b) dem*der Jugendsprecher*in
 - c) Beisitzer*innen.
- (2) Die Aufgaben eines Jugendvorstandes im Sportkreis entsprechen auf Sportkreisebene den Aufgaben des Vorstandes der Sportjugend Hessen auf Landesebene.
- (3) Ein Jugendvorstand im Sportkreis ist nach fristgerechter Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

